



**Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.**  
anerkannter Naturschutzverband in Bayern  
**Anni-Albers-Str. 7**  
**80807 München**  
[info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)



**Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal e.V.**  
anerkannte Umweltvereinigung in Bayern  
**Postfach 11 91**  
**83701 Gmund**  
[info@schutzmemeinschaft-tegernseer-tal.de](mailto:info@schutzmemeinschaft-tegernseer-tal.de)

## PRESSEMITTEILUNG

### **Verbände bestehen auf der Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen der Wiederherstellung von sechs Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen im Lkr. Miesbach und stellen sich hinter die Verordnungsentwürfe des Landratsamtes**

(München/Gmund 22.12.2025): Am 22.12.2025 läuft die Frist ab, innerhalb der u. a. auch die Naturschutzverbände zum überarbeiteten Entwurf der sechs Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen, die der Landkreis Miesbach neu erlassen will, nochmals Stellung nehmen können. Die gemeinsame Stellungnahme der beteiligten Verbände vom 21.12.2025 ist angehängt. Die Stellungnahme zeichnet sich durch die folgenden wesentlichen Punkte aus:

- Unter der Federführung der **Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal** und des **Vereins zum Schutz der Bergwelt** haben sich acht weitere Umweltorganisationen zusammengeschlossen, um mit einer einheitlichen Haltung zu einer Klärung und Konzentrierung der verschiedenen Positionen im Verfahren beizutragen. Gleichzeitig soll damit das gesellschaftliche Gewicht der die Verbände tragenden Bürgerinnen und Bürger deutlich werden.
- In der Stellungnahme wird die große Bedeutung der sechs Landschaftsschutzgebiete **für den Schutz von Natur und Landschaft im Landkreis** hervorgehoben. Ohne diese Schutzgebiete würde praktisch der gesamte Landkreis schutzlos gestellt. Das offensichtliche Fehlverhalten Einzelner, das zu den rechtlichen Unsicherheiten und dem notwendigen Neuerlass geführt hat, kann nicht hingenommen werden. Unrecht darf nicht zum Recht werden.
- Der Neuerlass der LSG-Verordnungen setzt auch die gesetzlichen Verpflichtungen des **Art. 11 des Naturschutz-Protokolls der Alpenkonvention** (s. Anlage) und des **Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes** zum Alpenschutz (s. Anlage) um. Zur Rechtslage vgl. auch die **Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts** vom 26.1.2023 – 10 CN 1.23 Rdnr. 23, 29 (s. Anlage).
- Die Verbände danken der Miesbacher Landkreisverwaltung und der eingesetzten Arbeitsgruppe des Kreistages für die mit erheblichem persönlichem Aufwand geleisteten umfangreichen Arbeiten bei der Erstellung und Überarbeitung der Verordnungsentwürfe. Auch wenn wichtige Anliegen und Forderungen der Verbände nicht übernommen wurden, werden die Verordnungsentwürfe als Ergebnis eines offenen und demokratischen Vorgehens anerkannt. Die Verbände stellen damit ihre im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen und Anregungen zurück und akzeptieren die vorgelegten Verordnungsentwürfe. Eine funktionierende Demokratie ist ohne die Kompromissfähigkeit der beteiligten gesellschaftlichen Gruppen nicht denkbar.

- Die Verbände appellieren an den Kreistag und seine Mitglieder, die in einem aufwändigen Abstimmungsprozess erarbeiteten Verordnungsentwürfe nunmehr auch zu beschließen. Die Entwürfe dürfen auch nicht zu einem „zahnlosen Tiger“ ausgehöhlt werden.

gez.

gez.

Lorenz Sanktjohanser  
2. Vorsitzender des  
Vereins zum Schutz der Bergwelt (VzSB)

Angela Brogsitter-Finck  
Vorsitzende der Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal

**Für Rückfragen:** Handy 0176 43024154

**Für Rückfragen:** 08021/9016190

### Anlagen:

- **Stellungnahme an das LRA Miesbach des Vereins zum Schutz der Bergwelt vom 21.12.2025, mitgezeichnet von 9 Organisationen**, zum 2. Auslegungsverfahren von sechs Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen im Lkr. Miesbach
- vgl. **Art. 11 Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege** (in Deutschland rechtskräftig seit 18.12.2002) **der Alpenkonvention** (in Deutschland rechtskräftig seit 6.3.1995); siehe <https://www.alpconv.org/de/startseite/>  
**„Artikel 11 Schutzgebiete**  
(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.  
...  
(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.  
...“
- vgl. **Art. 2 Alpenschutz** des Bayerischen Naturschutzgesetzes  
**„Art. 2 Alpenschutz (abweichend von § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG)**  
1Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten. 2Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach.“  
siehe: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG-2>
- vgl. **Bundesverwaltungsgericht, Urteil** in der Normenkontrollsache 260123U10CN1.23.0 vom 26.1.2023 – 10 CN 1.23 Rdnr. 23, 29;  
siehe <https://www.bverwg.de/260123U10CN1.23.0>